

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der  
VERMES Microdispensing GmbH**

**Allgemeines**

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der VERMES Microdispensing GmbH (im Folgenden: "VERMES") gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt VERMES nicht an, es sei denn, VERMES hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn VERMES in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einheitlich als „Lieferungen“ bezeichnet), die zwischen VERMES und dem Lieferanten getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen in Textform niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere auch Änderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen VERMES - einschließlich dieser Schriftformklausel - sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von VERMES.
- 1.3. Ist Software oder sind sonstige unkörperliche Gegenstände (z.B. Rechte), Bestandteil der Lieferung des Lieferanten, gehen vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung, die einfachen, zeitlich, sachlich und räumlich unbegrenzten Nutzungs- und Verwertungsrechte hieran unmittelbar mit Entrichtung der auf Grund der jeweiligen Lieferung geschuldeten Vergütung, auf VERMES über. Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst auch das Recht von VERMES, zur Bearbeitung, Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung und Verwertung auf jedwede Art sowie das Recht, die Nutzungsrechte zu übertragen und zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Unterlizenzen zu erteilen.

**2. Bestellungen**

- 2.1. Nimmt der Lieferant die Bestellung von VERMES nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zugang an, so ist VERMES zum Widerruf berechtigt.
- 2.2. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich VERMES Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von VERMES nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von VERMES zu verwenden; Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 7.4.

**3. Liefertermine**

- 3.1. Die in Bestellungen von VERMES genannten Liefertermine sind verbindlich.
- 3.2. Droht eine Verzögerung der Lieferung, ist VERMES hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 3.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen VERMES die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist VERMES berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt VERMES Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, bei VERMES nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 3.4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die VERMES wegen der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von VERMES geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung.
- 3.5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen VERMES - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von VERMES zur Folge haben.

**4. Lieferung**

- 4.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an die Geschäftsadresse von VERMES oder den von VERMES angegebenen Lieferort. Die Kosten für Zoll, Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.
- 4.2. Soweit im Einzelfall die Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für VERMES günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

**5. Mängelansprüche und Rückgriff**

- 5.1. VERMES ist verpflichtet, Lieferungen des Lieferanten innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge von Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung an dem Ort, an den sie auftragsgemäß seitens des Lieferanten zu liefern war, oder bei versteckten Mängeln, unverzüglich ab Entdeckung, beim Lieferanten einget.
- 5.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Dokumenttyp	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument -Nr.	Revision	Status	Seite
AB	EK	kwe	07.04.2016	006	1	gültig	1 von 3

5.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich VERMES zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von VERMES gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

5.4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von VERMES zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht VERMES in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

5.5. Sachmängelansprüche verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Lieferung des Lieferanten ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit Ablieferung der Lieferung an dem Ort, an den sie auftragsgemäß seitens des Lieferanten zu liefern ist (Gefahrübergang).

5.6. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant VERMES außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

5.7. Für innerhalb der Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von VERMES auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

5.8. Entstehen VERMES infolge der mangelhaften Lieferung des Lieferanten Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

5.9. Nimmt VERMES von VERMES hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge Mangelhaftigkeit einer Lieferung des Lieferanten zurück oder wurde deswegen gegenüber VERMES die Vergütung gemindert oder wurde VERMES in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich VERMES den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte von VERMES einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

5.10. VERMES ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, welche VERMES im Verhältnis zu ihren Kunden zu tragen hatte, weil der Kunde gegenüber VERMES einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

5.11. Ungeachtet der Bestimmungen in vorstehender Regelung in Ziffer 5.5 tritt die Verjährung in den Fällen der Regelung von Ziffern 5.9 und 5.10 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem VERMES die von ihren Kunden gegen sie gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

5.12. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

## 6. Produkthaftung

6.1. Für den Fall, dass VERMES aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, VERMES von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der Lieferung des Lieferanten verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

6.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 6.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von VERMES durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird VERMES den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen VERMES weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 7. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

7.1. Sofern VERMES Gegenstände beim Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für VERMES vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von VERMES mit anderen, von VERMES nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt VERMES das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

7.2. Wird die von VERMES beigestellte Ware mit anderen, von VERMES nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt VERMES das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant VERMES anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für VERMES.

7.3. An Werkzeugen behält sich VERMES das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von VERMES bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die VERMES gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant VERMES schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; VERMES nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von VERMES etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er VERMES sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Dokumenttyp	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument -Nr.	Revision	Status	Seite
AB	EK	kwe	07.04.2016	006	1	gültig	2 von 3

7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von VERMES offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## 8. Rechnung und Zahlung

8.1. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Mit der Zahlung ist weder eine Anerkennung der Erfüllung noch ein Verzicht auf Gewährleistung verbunden.

8.2. Rechnungen können von VERMES nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von VERMES – die dort ausgewiesene Auftrags-, Reklamations- und Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

8.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen VERMES in gesetzlichem Umfang zu.

## 9. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen VERMES sind nur mit schriftliche Zustimmung von VERMES wirksam.

## 10. Vertraulichkeit

10.1. Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die VERMES dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlassen, bleiben im Eigentum von VERMES und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung einer Bestellung von VERMES erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen von VERMES zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

## 11. Umweltauforderungen, Elektrogesetz

11.1. Für Anlieferungen jeglicher Art sind insbesondere die jeweils geltenden umweltrelevanten gesetzlichen Bestimmungen und EG-Richtlinien zu beachten. Der Lieferant hat für den ordnungsgemäßen, angemessenen und umweltgerechten Transport der Stoffe und Produkte zu sorgen und auf entsprechende Transportbehälter bzw. Transportverpackungen zu achten. Angelieferte Transportbehälter und Verpackungsmaterialien können seitens VERMES an den Lieferanten zurückgesendet bzw. auf Kosten des Lieferanten entsorgt werden.

11.2. Sämtliche Lieferungen an VERMES haben – soweit einschlägig - den Anforderungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ("ElektroG") in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen und keine Stoffe in Konzentrationen oder Anwendungen zu enthalten, deren Inverkehrbringen nach dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung verboten ist. Der Lieferant verpflichtet sich, VERMES Änderungen in Konzentration oder Anwendung der Lieferungen unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant stellt VERMES im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte frei. Von dieser Freistellung umfasst sind auch Inanspruchnahmen von VERMES infolge der Verwirkung von Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

## 12 Gerichtsstand und Rechtswahl

12.1 Sind einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Bestimmungen ersetzt, die in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen.

12.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis darf nur durch schriftliche und ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien aufgehoben werden.

12.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendbarkeit der UN-Konvention über den internationalen Warenkauf (UNCISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder sich mittelbar ergebenden Streitigkeiten München, soweit nicht ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist. Nach unserer Wahl kann VERMES außergerichtliche oder gerichtliche Maßnahmen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten ergreifen.

Dokumenttyp	Prozesseigner	Unterschrift	Datum	Dokument -Nr.	Revision	Status	Seite
AB	EK	kwe	07.04.2016	006	1	gültig	3 von 3